

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1951.

199/A.B.  
zu 212/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Ferdinand Flossmann und Genossen, betreffend ungleiche Behandlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha mit, "dass das Bundesministerium für Finanzen dem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Beiträge zu den Meisterkassen als Betriebsausgaben anzuerkennen, nicht stattgegeben hat, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes solche Ausgaben keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern Sonderausgaben darstellen.

Ich habe auch nicht erklärt, dass die Lage der Staatskasse es nicht gestatte, die Sozialversicherungsbeiträge als Sonderausgaben vor Ermittlung der Lohnsteuer vom Einkommen abzuziehen, weil tatsächlich diese Beiträge bei der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Bezug abgezogen werden. Dieser Abzug geschieht in der Weise, dass in der Lohnsteuertabelle ein Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben von 160 S monatlich eingebaut ist. Sind die Aufwendungen höher als 160 S monatlich, so ist der Lohnsteuerpflichtige berechtigt, dies nachzuweisen und die Eintragung des 160 S übersteigenden Beitrages auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung werden daher beim Arbeitnehmer ebenso wie bei "Selbständigen" unter Anwendung der Bestimmungen des § 10 EStGes. als Sonderausgaben gleich behandelt.

Anlässlich der Behandlung des 2. Steueränderungsgesetzes 1950 habe ich im Finanz- und Budgetausschuss lediglich festgestellt, dass eine Erhöhung der vorgesehenen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich sei; die Höhe dieser Pauschbeträge könne nicht nach den am höchsten belasteten Bediensteten festgesetzt, sondern müsse nach der durchschnittlichen Belastung bestimmt werden; unter diesem Gesichtspunkt sei die gegenwärtige Höhe der Pauschbeträge hinreichend; wenn im Einzelfall der vorgeschriebene Pauschbetrag durch die tatsächliche Aufwendung überschritten werde, könne die Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden."

- - - - -